

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat **Herrn Gerold Gunz, Röttinger Weg 93 in 97990 Weikersheim - Neubronn** mit Bescheid vom 09.11.2014, Az.: 54.1-8823.81/Gunz/Erweiterung Schweinemast eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. **Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

## 2. **BVT-Merkblatt**

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“, (Stand Juli 2003).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 17.11.2014

**Internetausfertigung**



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

**Zustellungsurkunde**

Herrn  
Gerold Gunz  
Röttinger Weg 93  
97990 Weikersheim - Neubronn

Stuttgart 11.09.2014  
Name [REDACTED]  
Durchwahl 0711 904-[REDACTED]  
Aktenzeichen 54.1-8823.81 /  
Gunz/Erweiterung Schweinemast  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):**

**1405171179391**

**BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102**

**IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600**

**Betrag: [REDACTED] EUR**

 Gerold Gunz, Weikersheim Neubronn

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Schweinemast mit insgesamt 4572 Mastplätzen

Antrag vom 27.06.2012, letztmals ergänzt am 07.08.2013

**Anlagen**

- 1 Fertigung der Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Überweisungsträger
- 1 Abschrift des Genehmigungsbescheides
- 1 Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Sehr geehrter Herr Gunz,

auf Ihren Antrag erhalten Sie folgenden

**Genehmigungsbescheid**

## **A. Entscheidung**

1. Herr Gerold Gunz, Röttinger Weg 93 in 97990 Weikersheim - Neubronn, erhält hiermit gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

### **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Schweinemastanlage am Standort Neubronn, Flst.-Nr. 463. Die immissionsschutzrechtliche genehmigungspflichtige Anlage mit insgesamt 4.572 Mastplätzen besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Umbau Stall 1 zu einem Maststall mit 1.444 Tierplätzen
  - 3 Außensilos mit insgesamt 15,6 t Nutzinhalt
  - 1 Flüssiggastank mit 2,1 t Nutzinhalt
  - Löschwasser- und Retentionsbecken mit nachgeschalteter Muldenrigole
  - Neubau Stall 2 zu einem Maststall mit 1.528 Tierplätzen
  - Neubau Stall 3 zu einem Maststall mit 1.600 Tierplätzen
  - Büro - und Schleusenbereiche mit Kühlraum
  - 3 Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 4000 m<sup>3</sup>
  - 1 Lagergebäude als Futterlager (2 Getreidesilos je 72 t, 8 Innensilos je 8,1 t für Trockenfutter), Kapazität ca. 144 t Getreide und 64,8 t Futter
  - Kadavercontainer mit Ablauf des Reinigungswassers in die Güllebehälter
2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderlichen Baugenehmigungen nach den §§ 2, 49 und 58 LBO mit ein, nicht jedoch die Baufrei-gabe nach § 59 Abs. 1 LBO.
  3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise.
  4. Die unter B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsi-diums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Geneh-migungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb

dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.

5. Die Genehmigung erlischt für Bauabschnitt A (Umbau Stall 1 und Neubau Stall 2, Büro- und Schleusenbereiche, Löschwasser- und Retentionsbecken mit nachgeschalteter Muldenrigole mit Überlauf in Wegseitengraben, Neubau Güllebehälter 2000 m<sup>3</sup> mit Befüllplatte und Zuwegung, Futterlager), wenn dieser nicht bis zum 01.10.2017 in Betrieb genommen wurde. Weiterhin erlischt die Genehmigung für Bauabschnitt B (Neubau Stall 3), wenn dieser nicht bis zum 01.10.2018 in Betrieb genommen wurde.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

6. Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden mit dieser Entscheidung zurückgewiesen.
7. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von            € festgesetzt.

Hinweis:

Im Übrigen wird diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## **B. Antragsunterlagen**

1. Registerblatt - Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 04.06.2012 (Formblatt 1.1,1.2), Kurzbeschreibung (8 Seiten)
2. Registerblatt - Formblatt 2.1, Schreiben v. 28.01.2013 zur Güllelagerung und Fassungsvermögen der Behälter, Fließbild M 1:1000 v. 04.06.2012
3. Registerblatt - Formblätter 2.2 - 2.5, Lüftungsberechnung vom 04.06.2012
4. Registerblatt - Formblätter 2.6 - 2.9, + 2.11

5. Registerblatt - Formblätter 2.12 - 2.17
6. Registerblatt - Formblätter 2.18 - 2.19
7. Registerblatt - Beschreibung des Bauherrn (1 Seite), Beschreibung Nutztierhaltung vom 04.06.2012 (10 Seiten), Schreiben v. 21.03.2013 mit ergänzenden Angaben (2 Seiten + Plan 1:50)
8. Registerblatt
  - 8.1- Auszug topographische Karte 1:25.000 mit Eintragungen LSG, FFH, EU-Vogelschutzgebiete und Eintragung Bauvorhaben v. 04.06.2012
  - 8.2- Übersichtslageplan 1:5000
  - 8.3- Lageplan 1:1000 v. 04.06.2012
  - 8.4- Lageplan, schriftlicher Teil (4 Seiten) v. 04.06.2012
    - **Nachrichtlich:** Flächennutzungsplan 2010 Weikersheim, 2. Änd. Stand 19.04.2007
9. Registerblatt
  - 9.1- Antrag auf Baugenehmigung (3 Seiten) vom 04.06.2012
    - Baubeschreibung (3 Seiten) vom 04.06.2012
    - Berechnung der Grund- u. Nutzfläche, des umbauten Raumes u. der Baukosten (2 Seiten) vom 04.06.2012
    - Berechnung der Güllekanäle (2 Seiten) vom 04.06.2012
    - Schreiben Güllelagerung, Fassungsvermögen v. 28.01.2013
    - Statistik der Baugenehmigungen u. Baufertigstellungen (4 Seiten)
  - 9.2- Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. 01
  - 9.3- Grundriss Erdgeschoss, Plan-Nr. 02
  - 9.4- Grundriss Untergeschoss Kanäle
  - 9.5- Schnitte A und B
  - 9.6- Schnitt C
  - 9.7- Schnitte D und E
  - 9.8- Ostansicht und Schnitt Güllebehälter
  - 9.9- Nord-, Süd- und Westansicht
10. Registerblatt
  - Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entwässerung des Grundstücks 463 v. 03.12.2012

- Beschreibung der Entwässerungsanlage u. der geplanten Entwässerung (2 Seiten) v. 12.12.2012
- Top. Karte 1:25.000 mit Eintragungen WSG - Zonen v. 04.06.2011
- Lageplan Entwässerung 1:500 v. 12.12.2012
- Längsschnitt Retentionsbecken u. Muldenrigole v. 12.12.2012
- Berechnung Rückhaltebecken v. 03.12.2012
- Bewertung Hofffläche 1 v. 03.12.2012
- Bewertung Hofffläche 2 v. 03.12.2012
- Bewertung Dachfläche 1 v. 03.12.2012
- Bewertung Dachfläche 2 v. 03.12.2012
- Bewertung Dachfläche 3 v. 03.12.2012

#### 11. Registerblatt

- 11.1- Biotopausgleich Flächenberechnung zum gepl. Bauvorhaben v. 03.07.2013
- 11.2- Lageplan 1:500 Biotopausgleich Entwässerung v. 14.05.2013

#### 12. Registerblatt

- 12.1 - Immissionsprognose Büro Lohmeyer (54 Seiten) v. Dez. 2011
- 12.2 - Ergänzung der Immissionsprognose Büro Lohmeyer (11 Seiten) v. Mai 2012
- 12.3 - Stellungnahme Büro Lohmeyer zu Einwendungen v.14.12.2012

#### 13. Registerblatt

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Ing.büros Lohmeyer (22 Seiten) v. Dez. 2011

#### 14. Registerblatt

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) des Büros für Bioindikation und angewandte Ökologie August Spitznagel (12 Seiten)

#### 15. Registerblatt

- Schreiben v. 28.01.2013
- Darstellung der emissionsarmen Gülleausbringtechnik
- Futterzusammensetzungen Endmast und Vormast
- Gülleabnahmeverträge

#### 16. Registerblatt

16.1 - Sicherheitsdatenblätter Neopredisan 135-1 v.26.08.2009 und Venno FF super v. 04.03.2010

16.2 - Beschreibung Ventilatoren

**- Nachrichtlich:**

- Beschreibung der Desinfektionsmittel
- Beschreibung Tränken
- Beschreibung Fütterungstechnik
- Beschreibung Spaltenböden
- Beschreibung Futtersilos

**C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise**

**1. Naturschutz/Artenschutz:**

- 1.1 Zur landschaftlichen Einbindung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs ist auf der West- und Südseite des Stallgebäudes ein ca. 10 m breiter Pflanzstreifen anzulegen, der mit Obstbaum-Hochstämmen und/oder standortgerechten heimischen Laubsträuchern und -bäumen zu bepflanzen ist. Die Grünfläche zwischen dem bestehenden Stall und den Güllebehältern ist locker mit standortgerechten heimischen Laubbäumen oder Gebüschgruppen zu bepflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der der Rohbauerstellung folgenden Pflanzperiode auszuführen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.
- 1.2 Die Baufeldräumung ist außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende August) vorzunehmen.
- 1.3 Auf den Wirtschaftsflächen des landwirtschaftlichen Betriebs Gunz sind jährlich 2 x 5 Lerchenfenster mit je 20 m<sup>2</sup> Fläche nach Vorgabe der CEF 1-Maßnahme der SaP (s. S. 5 der SAP) anzulegen und zu dokumentieren.

**2. Veterinärrecht:**

- 2.1 Der Stall muss nach seiner Bauweise, den verwendeten Materialien und seinem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefähr-

dung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

- 2.2 Der Stall muss so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
- 2.3 Bei Verwendung einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.
- 2.4 Es müssen ausreichend Einrichtungen zur Absonderung kranker Tiere sowohl für Sauen als auch für Ferkel und Mastschweine bereit gehalten werden. Die Krankenbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere mindestens ungehindert umdrehen können. Die Buchten müssen jederzeit verfügbar sein und mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein.
- 2.5 Im Stall müssen die Flächen für den Tageslichteinfall (Glasflächenanteil) mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen und gleichmäßig verteilt sein. Bei zu geringem Lichteinfall im Stall ist auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich. Der Stall muss mindestens acht Stunden beleuchtet werden. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrhythmus angeglichen sein. Jedes Schwein soll ungefähr von der gleichen Lichtmenge erreicht werden.
- 2.6 Alle Abteile müssen über eine geeignete Vorrichtung, die eine Verminderung der Wärmebelastung bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht (z. B. Kühlelemente zur Zuluftkühlung; Lüftungssysteme, die eine Temperaturabsenkung erreichen; Sprühdüsen zur Vernebelung von Wasser bei freien Lüftungen oder unüberdachten Haltungsflächen) verfügen.
- 2.7 Der Boden muss im gesamten Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein.



- 2.8 Der Boden muss im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder geringe Wärmeableitung vermieden wird.
- 2.9 Bei Verwendung von Spaltenboden muss die Auftrittsbreite mindestens der Spaltenweite entsprechen. Die Spaltenweite darf maximal 18 mm betragen.
- 2.10 Bei Verwendung von Betonspaltenboden muss die Auftrittsbreite mindestens acht Zentimeter aufweisen. Die Kanten müssen entgratet sein.
- 2.11 Jedem Mastschwein muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg	Fläche in m <sup>2</sup>
über 30 bis 50	0,5
über 50-110	0,75
über 110	1,0

Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m<sup>2</sup>-Wert sind abziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen von unter in die Bucht ragenden Trögen, Flächen unter Abschränkungen und Abtrennungen.

- 2.12 Mindestens die Hälfte der Mindestfläche nach Nr. 2.11. muss als Liegebereich so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.
- 2.13 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastschweine gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Dies gilt nicht für Abruffütterung und Fütterung mit Breifutterautomaten.

- 2.14 Bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken vorzuhalten. Dabei muss für höchstens 12 Tiere mindestens eine Tränkestelle vorhanden sein.

Hinweis: Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn die Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

- 2.15 Das Gelände ist so einzufrieden (z. B. durch einen 1,50 m hohen engmaschigen Drahtzaun), dass es nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die Einzäunung muss so beschaffen sein, dass keine fremden Tiere, insbesondere auch kein kleines Wild, in den Betrieb gelangen können. Die Verloaderampen müssen innerhalb der Umzäunung liegen. Das Tiertransportfahrzeug muss beim Verladen vollständig innerhalb der Umzäunung stehen. Temporäre Zäune sind nicht zulässig.
- 2.16 Die Schaffung eines stallnahen Umkleideraums mit einem Handwaschbecken, einem Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug sowie einer Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs („Hygieneschleuse“) ist erforderlich. Der Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein.
- 2.17 Der Betrieb muss über die Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion von Ställen und der Räder von Fahrzeugen verfügen sowie über befestigte Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen.
- 2.18 Der Verladeplatz muss befestigt sein. Es ist ein Einlauf vorzusehen, der so zu installieren ist, dass anfallende Flüssigkeiten nicht in den Stallbereich zurückfließen können. Ein Zurücklaufen von Schweinen in die Stallungen ist sicher zu verhindern.
- 2.19 Es müssen Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen vorhanden sein.

- 2.20 Eine geeignete stallferne Einrichtung mit Kühlvorrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (z. B. abschließbarer Raum oder fugendichter Behälter) ist erforderlich.

Falls ein Raum zur vorübergehenden Aufbewahrung verendeter Schweine genutzt wird, muss dieser außerhalb des Stallbereichs und möglichst an der Betriebsgrenze liegen. Er muss schadnagerdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und mit einem Abfluss an die Kanalisation bzw. Gülle-, Jauche- oder sonstige Auffangbehälter versehen sein. Der Zugang zu dem Raum muss baulich so gestaltet sein, dass Flüssigkeit nicht austreten kann. Übergabestellen für die Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.

### **3. Baurecht/Brandschutz:**

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Bauamt gem. § 45 LBO ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Bauamt erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

- 3.2 Für die bauliche Anlage ist gem. § 17 Abs.1 und 3 LBOVVO eine bautechnische Prüfung durchzuführen. Die bautechnischen Nachweise (Statik und ggf. Schallschutz) sind einschließlich entsprechender Zeichnungen in doppelter Fertigung (§ 9 LBOVVO) vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft ist.

Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Bauamt veranlasst (§ 17 Abs.3 LBOVVO).

- 3.3 Der Stallneubau ist wie dargestellt in zwei Brandabschnitte zu unterteilen.

Der bestehende Stall stellt einen eigenen Brandabschnitt dar, sodass im Bereich der geplanten Schleuse ebenfalls eine Brandwandtrennung erfolgen muss.

Bei den über Eck zusammenstoßenden Brandabschnitten mit innerer Brandwand ist eine Gebäudeaußenseite im Anschluss an die innere Brandwand in einer Länge von 5,00 m (gemessen von der inneren Ecke) feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen (F90-AB DIN 4102) herzustellen.

Öffnungen in den Brandwänden müssen selbstschließende Abschlüsse in derselben Feuerwiderstandsfähigkeit wie die Wand haben.

- 3.4 Die Abnahme wird gem. § 67 LBO vorgeschrieben.  
Rechtzeitig vor Nutzung der baulichen Anlage ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Bauamt zu verständigen, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.
- 3.5 Für den geplanten Löschwasserteich ist eine Entnahmeeinrichtung für die Feuerwehr vorzusehen.

#### **4. Wasserwirtschaft**

- 4.1 Alle Anlagenteile der Mastschweineeställe, die mit Gülle oder Jauche in Berührung kommen, sind dauerhaft dicht auszuführen.

##### Güllebehälter, Güllekanäle

- 4.2 Bei Planung, Bau und Betrieb sind die Vorgaben des Merkblattes „Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste, Gewässerschutz“ des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, Stand August 2008, zu beachten.
- 4.3 Die Anlagen müssen gegenüber den zu erwartenden Beanspruchungen stand-sicher und dauerhaft dicht (undurchlässig und beständig) sein (Ortbeton nach DIN 1045/ DIN EN 206). Dies gilt vor allem für die Anlagenteile, die mit Gülle, Festmist oder Jauche in Berührung kommen.  
Behälter und Rohrleitungen sind möglichst kontrollierbar zu errichten
- 4.4 Die Leckageerkennungsmaßnahme für Güllebehälter besteht aus einer Dicht-schicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr.

Dazu ist auf einem profilierten Feinplanum (erforderliche Standfestigkeit) mit ausgebildetem Gefälle von mindestens 2 % zur Dränleitung die Dichtschicht aus einer mindestens 0,8 mm starken verschweißten Dichtungsfolie, die bis über die Ringdränage hochgezogen wird, alternativ aus Magerbeton oder Bentonitmatten mit einem Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f < 10^{-8}$  m/s jeweils mit Aufkantung zu bilden.

Über der Dichtschicht ist eine Dränschicht aus Kies (10 - 20 cm stark, Körnung mindestens 4/ 8 mm) oder eine entsprechende Dränmatte mit mindestens 2 % Gefälle zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollrohr einzubauen. In der Dränschicht ist ein Ringdrän mit Gefälle zum Kontrollrohr zu verlegen. Die Dränschicht muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/ Wand erfassen und ist gegen Niederschlagswasser von oben zu schützen (z.B. Folie an Behälterwand dicht befestigt oder Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter). Als Kontrolleinrichtung ist ein dichtes Standrohr (bei Behälterdurchmessern größer als 10 m zwei Standrohre) oder ein Kontrollschacht zu verwenden, aus dem eine Wasserprobe entnommen werden kann.

- 4.5 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. –betons sind nach DIN 1045/DIN EN 206 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen (i.d.R. Betongüten C25/30, XC4, XF1, XA1, bei Silagesickersaft XA3). Die Rissbreite ist durch konstruktive Maßnahmen (z.B. engmaschige Anordnung von Scheinfugen, Schwindbewehrung, ggf. Schwindfugen, ggf. in mehrere Krafrichtungen, ausreichende Betondeckung auf dem Bewehrungsstahl) auf höchstens 0,2 mm zu beschränken (rechnerischer Nachweis nach DIN 1045-2). Bei Ausführung in Ortbeton darf der angelieferte Transportbeton im Wasser/Zement-Wert auf der Baustelle durch Wasserzugabe nicht verändert werden. Beim Einbau des Betons in die Schalung ist auf eine fachgerechte Verdichtung zu achten. Ortbetonbehälter dürfen frühestens 4 Wochen nach Fertigstellung befüllt werden. Unbeschichtete Behälter aus Schachtringen, im Mörtelbett verlegt, sind nicht zulässig.

- 4.6 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.

#### 4.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist

- die Dichtheit des Betonbehälters durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Hochbehälter bzw. noch nicht hinterfüllten Tiefbehälter nachzuweisen. Die Dichtheit der Güllekanäle ist vor Verfüllung der Baugrube durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mind. 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Um während der Dichtheitsprüfung den Verdunstungsanteil feststellen zu können, empfiehlt es sich, ein mit Wasser gefülltes Gefäß neben dem Behälter aufzustellen, an dem die Verdunstungsmenge gemessen werden kann.
  
- die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen durch Druckprüfung nachzuweisen.  
Hierbei sind Freispiegelleitungen mit Wasser und einem Überdruck von 0,5 bar gemäß DIN EN 1610 zu prüfen. Die Prüfung für Druckrohrleitungen ist gemäß DIN EN 1671 und DWA-A 116-2 durchzuführen.  
Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.  
Über die Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen und Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Referat 54.1 innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

4.8 Behälter aus anderen Werkstoffen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.

4.9 Der Gewässerschutz erfordert neben der vorschriftsmäßigen Planung und dem Bau insbesondere auch den sorgfältigen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen. Demnach hat der Betriebsleiter im Rahmen seiner Eigenverantwortung regelmäßig die Dichtigkeit der Behälter, Rohrleitungen und Armaturen sowie die Funktionsfähigkeit der Kontrolleinrichtungen zu überprüfen.

- 4.10 Bei unterirdischen Rohrleitungen sind Dichtheitsprüfungen (Druckproben) alle 6 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind aufzubewahren und dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis auf Anforderung vorzulegen.
- 4.11 Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind auf Kosten des Betreibers vorzuhalten und zu betreiben.  
Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 vorzulegen.
- 4.12 Wenn sichtbare Veränderungen und Undichtheiten am Behälter festgestellt werden, z.B. durch sichtbare Austritte oder über die Kontrolldränage, ist der Behälter zu entleeren und eine Sanierung durchzuführen. Hierzu ist eine Beurteilung durch einen Fachkundigen zu veranlassen und in Abstimmung mit diesem ein Sanierungskonzept aufzustellen. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt und Landwirtschaftsamt - sowie das Regierungspräsidium Stuttgart sind zu verständigen. Als Sanierungsmöglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:
- Verbesserung der Standfestigkeit durch Umspannen mit Flachstahlbändern,
  - Einbau eines zusätzlichen Betonmantels,
  - Aufbringen eines Spritzbetonmantels,
  - Einbau einer Kunststoffdichtungsbahn,
  - Aufbringen einer Oberflächenbeschichtung,
  - Verpressen einzelner Risse.
- Die Durchführung von Sanierungsarbeiten ist von Fachfirmen vorzunehmen und zu bestätigen.
- 4.13 Der Füllstand der Anlage ist regelmäßig zu überprüfen. Bei Bedarf ist der Behälter zu entleeren und der Inhalt ordnungsgemäß zu verwerten.
- 4.14 Die Abnahme des Güllebehälters, der Güllekanäle und Rohrleitungen ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu beantragen. Bescheinigungen eines Sachverständigen über die Eignung des Untergrundes und den ordnungsgemäßen Einbau der Leckerkennungsmaßnahme ist mit vorzulegen.
- 4.15 Mit dem Antrag auf Abnahme sind vorzulegen:
- Dichtheitsprüfungsprotokolle des Behälters  
und der unterirdischen Rohrleitungen sowie der Güllekanäle.

- 4.16 Die Befüllung und Entleerung des Behälters sollte möglichst von oben erfolgen. Hierbei ist sicher zu stellen, dass keine Gülle auslaufen kann.
- 4.17 Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis - Umweltschutzamt - unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.18 Die Zuleitung zum Behälter ist dicht und dauerhaft auszubilden. Der Anschluss an Bauwerke ist gelenkig auszubilden.
- 4.19 Der Behälter darf keinen Überlauf haben.
- 4.20 Die Verlade- und Abfüllfläche für Jauche oder Gülle ist mit einem wasserundurchlässigen Belag mit ausreichendem Gefälle (mindestens 2 %) so auszubilden, dass das verunreinigte Niederschlagswasser in den Behälter zurückfließt.
- 4.21 Bei der Entmistung im sogenannten Anstauverfahren darf die maximale Füllhöhe von 75 cm in den Güllekanälen des bestehenden Stalls nicht überschritten werden.

#### Häusliches Abwasser

- 4.22 Die anfallenden häuslichen Abwässer sind in einem geschlossenen Behälter zu sammeln.  
Die direkte Einleitung in die Güllebehälter ist unzulässig.
- 4.23 Der Behälter ist wasserundurchlässig und ohne Überlauf herzustellen. Die Anlage ist so zu entlüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.
- 4.24 Die Anlage (Behälter und Zuleitung) ist vor Inbetriebnahme gemäß DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über die Durchführung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Mehrfertigung ist dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 vorzulegen.
- 4.25 Der Füllstand der geschlossenen Grube ist regelmäßig zu überprüfen. Die Anlage ist bei Bedarf zu entleeren.



## Entwässerung

4.26 Die Versickerung der anfallenden, gering belasteten Niederschlagswässer muss über 30 Zentimeter starken, belebten, d.h. mit Grassaat begrüntem Oberboden erfolgen. Der Bewuchs ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf ist zu mähen. Kahlstellen sind nachzusäen.  
Die Mulden von den Dachflächen der Ställe 2 und 3 sind gemäß dem Stand der Technik zu bemessen, auszuführen und zu betreiben.

4.27 Für einen gezielten Stoffrückhalt hat die Oberbodenschicht in den Versickerungsmulden folgende Qualitätsmerkmale aufzuweisen:

- pH-Wert  $\geq 6$
- Tongehalt 5-20%
- Humusgehalt 2-10%
- Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f$  zwischen  $10^{-3}$  und  $10^{-5}$  m/s

4.28 Folgende Abweichungen zu den in den unten aufgeführten Lageplänen sind bei der Bauausführung zu beachten:

Lfd. Nr.10 – Lageplan Entwässerung M:500 (04.06.2012/12.12.2012)

Lfd. Nr.11 – Lageplan Biotopausgleich Entwässerung M:500  
(04.06.2012/12.12.2012/14.05.2013)

Die Zufahrten zu Tier- und Futtertransporten müssen wasserundurchlässig befestigt (Verbund Pflaster oder Schwarzbelag) werden.

Die Versickerung des darauf anfallenden Niederschlagswassers hat über den Bauteilrand mit einer 30 Zentimeter starken, belebten, d.h. mit Grassaat begrüntem Oberboden zu erfolgen. Der Bewuchs ist regelmäßig zu kontrollieren. Bei Bedarf ist zu mähen, Kahlstellen sind nachzusäen.

4.29 Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden.

## **5. Immissionsschutz:**

5.1 Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Referat 54.1 innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Rechtzeitig vor Inbetrieb-

nahme der neuen Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Stuttgart der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 In den Stallanlagen dürfen insgesamt maximal 4572 Mastschweine gehalten werden.
- 5.3 Die Abgase der Ställe sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Kamine sind nach Nr. 5.5.2 TA-Luft auszuführen, d.h. mit einer Höhe von mindestens 10 Meter über Flur und einer den Dachfirst um mindestens 3 Meter überragenden Höhe. Die Kamine der Ställe 2 und 3 sind gemäß den Antragsunterlagen mit einer Höhe von 12,35 Metern über Flur auszuführen.
- 5.4 Die Türen der Ställe sind stets – auch nachts und während der Reinigung nach der Ausstattung – geschlossen zu halten, es sei denn das Öffnen ist betriebsbedingt notwendig.
- 5.5 In der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind keine Fahrbewegungen und Verladetätigkeiten zulässig.
- 5.6 Der Flüssiggasbehälter ist gegen mechanische Beschädigung (z.B. durch Anfahrerschutz) und vor unzulässiger Erwärmung auf Dauer zu schützen.
- 5.7 Sicherheitsrelevante Teile der Flüssiggasanlage sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen, z. B. durch
  - Umfriedung,
  - eine Überwachung oder
  - Einschluss der Armaturen.
- 5.8 Der Flüssiggastank ist als überwachungsbedürftige Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) gemäß § 14 der BetrSichV zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Referat 54.1 schriftlich einschließlich der Vorlage des Prüfprotokolls der ZÜS mitzuteilen.
- 5.9 Der Flüssiggastank unterfällt hinsichtlich dem Erfordernis von wiederkehrenden Prüfungen dem § 15 BetrSichV in Verbindung mit den Anforderungen nach §

17 und Anhang 5, Nr. 13, als besonderes Druckgerät i. S. der BetrSichV.

Die Prüffristen für den Flüssiggastank und dessen Anlagenteile sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Die Prüffristen für den Flüssiggastank und dessen Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 innerhalb von sechs Monaten unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BetrSichV).

- 5.10 Güllebehälter sind in geschlossener Bauweise auszuführen oder mit einer künstlichen Schwimmschicht nach VDI-Richtlinie 3894 vom September 2011 mit einem Minderungsgrad von mindestens 80% gegenüber nicht abgedeckten Behältern zu versehen. Wird die Schwimmschicht zerstört (z.B. bei der Entnahme) ist sicherzustellen, dass die Schwimmschicht umgehend und vollständig wiederhergestellt wird.
- 5.11 Der Füllstand der Güllekanäle in den Ställen 2 und 3 ist auf maximal bis 10 cm unter die perforierten Böden zu begrenzen.
- 5.12 Die beim Befüllprozess der Futtermittel-Silos freiwerdende Verdrängungsluft ist über eine Zentral-Filteranlage oder über eine Einzelgewebefilteranlage abzuräumen.
- 5.13 Bei Silos mit ein- oder aufgebauter Filteranlage ist der Filterraum unabhängig vom Siloraum mit Druckentlastungseinrichtungen auszurüsten.
- 5.14 In den Ställen muss stets für größtmögliche Sauberkeit gesorgt werden.
- 5.15 Staubansammlungen müssen vermieden werden.
- 5.16 Im Falle einer Betriebsstilllegung ist mindestens 6 Monate vor der geplanten Betriebsstilllegung dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 ein Konzept vorzulegen, in dem entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG die Maßnahmen bei der Betriebsstilllegung beschrieben werden.

## **6. Arbeitsschutz:**

- 6.1 Beim Umgang mit Reinigungsmitteln ist auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung zu achten. Die Hinweise der Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- 6.2 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, ist dies dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 unverzüglich und vorab mitzuteilen.
- 6.3 Werden Arbeitskräfte für Aushilfstätigkeiten eingesetzt, sind diesen Personen für die Tätigkeit notwendige Schutzkleidung und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem ist mit diesen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung bezüglich Gefährdungspotenzial und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
- 6.4 In Silos müssen eventuell vorhandene Einsteig- und Einfahröffnungen sowie Einbauten so bemessen und angeordnet sein, dass Arbeiten gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist.
- 6.5 Zur Vermeidung von möglichen Staubexplosionen ist es erforderlich, alle in Frage kommenden Geräte zu erden.
- 6.6 Während des Befüllvorganges der Schüttgasse mittels Hänger sind im Futterlager Zündquellen (Rauchverbot) zu vermeiden.
- 6.7 Offene Güllebehälter sind gegen das Hineinstürzen mit einer nicht durchsteigbaren Umwehrung (z.B. Zaun) mit mindestens 1,8 m Höhe und an Rühr- und Entnahmestellen mit einem mindestens 30 cm hohen Anfahrerschutz oder einer Randüberhöhung zu versehen.
- 6.8 Wenn in die Güllebehälter eingestiegen werden muss, darf dies nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist. Der Einsteigende ist mit einem Seil zu sichern.
- 6.9 In die Güllebehälter darf nur eingestiegen werden, wenn sichergestellt ist, dass dort keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel

bzw. keine Gase und Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten.

## **7. Betriebstagebuch**

- 7.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind alle für den laufenden Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen, insbesondere Angaben über besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen.

## **D. Gründe**

### **1. Verfahrensgegenstand:**

Der Antragsteller betreibt derzeit in Weikersheim, Gemarkung Neubronn auf dem Flurstück Nummer 463 eine Stallung, dazu 3 Außensilos mit insgesamt 15,6 t Nutzinhalt, 2 Güllebehälter mit je 1000 m<sup>3</sup> und einen Flüssiggastank mit 2,1 t Nutzinhalt. Die bestehende Stallung hat eine Kapazität von 912 Mastschweineplätzen und 704 Ferkelplätzen und ist bisher baurechtlich genehmigt. Bei dem geplanten Vorhaben wird der Betrieb in zwei Bauabschnitten erweitert (Bauabschnitt A und Bauabschnitt B). Bauabschnitt A umfasst den Umbau der Ferkelaufzuchtplätze zu Mastplätzen im bestehenden Stall 1 sowie die Errichtung von Stall 2 mit Büro- und Schleusenbereichen und angebautem Futterlager, den Bau eines Löschwasser- und Retentionsbeckens mit nachgeschalteter Muldenrigole mit Überlauf in den Wegseitengraben sowie den Neubau eines Güllebehälters 2000 m<sup>3</sup> mit Befüllplatte und Zuwegung.

Bauabschnitt B umfasst die Errichtung von Stall 3 mit der zugehörigen Begrünung und Bepflanzung.

Im Endausbau beträgt die maximale Besatzdichte 4.572 Mastschweine. Die geplante Anlage wird nach der Erweiterung um die Bauabschnitte A und B im Wesentlichen aus 3 Stallungen (2 Gebäuden mit einem zwischengeschalteten Schleusenbereich mit Büro und Kühlraum), dazu 3 Außensilos mit insgesamt 15,6 t Nutzinhalt, Flüssiggastank mit 2,1 t Nutzinhalt, einer angeschlossenen Halle zur Futterlagerung, 3 Behältern zur Güllelagerung, 1 Kadavercontainer sowie aus einem Löschwasser- und Retentionsbecken mit nachgeschalteter Muldenrigole mit Überlauf in den Wegseitengraben bestehen.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

## **2. Genehmigungsfähigkeit:**

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

### **2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen**

#### **2.1.1 Darstellung/ Beschreibung**

Für das Vorhaben des Antragstellers besteht gemäß § 3 b des UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) beschreibt die durch den Betrieb der Anlage voraussichtlich entstehenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, soweit sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und/oder Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen.

Zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die UVP fand am 18.10.2010 eine Anhörung der zu beteiligenden Fachbehörden auf der Grundlage der Scopingvorlage des Architekturbüros Haas statt. Das Ergebnis

der Anhörung wurde dem Architekturbüro Haas am 23.12.2010 mitgeteilt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Anhörung wurden u.a.

- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros Lohmeyer
- die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Büro Spitznagel
- die Immissionsprognose des Büros Lohmeyer und
- eine Darstellung zum Biotopausgleich erstellt.

Die Schweinemast befindet sich im Außenbereich von Neubronn. Die durch die Tierhaltung entstehenden Immissionen, bestehend aus den Luftschadstoffen Ammoniak, Stickstoff, Staub und Gerüche werden durch Produktionsbedingungen (z. B. Abluftführung über Kamine, abgedeckte Auffangbehälter) so weit wie möglich minimiert, weshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu befürchten sind.

Die Lärmbelastung liegt nachts mit einem Beurteilungspegel von 16,9 dB(A) am nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Wohngebäude deutlich (> 6 dB(A)) unter dem zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A). Der Beurteilungspegel ist auch tagsüber (>6 dB(A)) unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes von 60 dB(A). Daher sind auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit nicht zu erwarten.

Zum Wasser- und Bodenschutz sind zahlreiche Vorkehrungen getroffen. Gülle und Mist werden den Güllebehältern zugeführt. Belastetes Oberflächenwasser aus Be- und Entladebereichen sowie Umschlagflächen und Wasser aus dem Produktionsbereich werden in die Güllebehälter eingeleitet. Wasser aus dem Schwarz-Weiß-Bereich der Anlage sowie häusliches Abwasser werden einem dafür vorgesehenen Schmutzwasserbehälter zugeführt und nach Bedarf der öffentlichen Kläranlage zugeführt.

Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, Tieren und Pflanzen wird durch die Eingrünung der Anlage und Schaffung einer Ausgleichsfläche zur Kompensation des Eingriffs Rechnung getragen.

Die Schutzgüter Klima und Kulturgüter sind ebenso wenig betroffen wie sonstige Sachgüter.

Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Zur weiteren Darstellung und

zur näheren Beschreibung der Auswirkungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

#### Beschreibung des Standortes der Anlage:

Die geplante Stallung befindet sich im Außenbereich von Neubronn welcher durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist. Neubronn ist ein Teilort der Stadt Weikersheim und liegt ca. 5 km südöstlich von Weikersheim. Weikersheim ist im nordöstlichen Baden-Württemberg, im Taubertal gelegen und gehört zum Main-Tauber-Kreis. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird landwirtschaftlich als Ackerbaufläche genutzt.

Die zum Betriebsgelände nächstgelegene Ortschaft Neubronn befindet sich in ca. 800 m Entfernung in südlicher Richtung. Die Entfernung der Anlage nach Queckbronn in westlicher Richtung beträgt ca. 1.200 m und nach Niederrimbach in östlicher Richtung ca. 1.900 m.

Bei den nächsten zum Anlagenstandort befindlichen Biotopen handelt es sich überwiegend um Feldhecken und Feldgehölz.

### **2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich**

Den Antragsunterlagen liegt eine Immissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Dezember 2011, ergänzt im Mai 2012 mit einer neuen synthetischen Ausbreitungsklassenstatistik sowie der Betrachtung des Staubaufkommens durch die Befüllung des Futterlagers, zweite Ergänzung im November 2012, mit einer detaillierten Darstellung der Berechnung des Staubaufkommens bei. Sie setzt sich mit den Themen Geruchsausbreitung, Ammoniak-, Geruchs- und Staubimmissionen, sowie der Stickstoffdeposition auseinander. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Lohmeyer eine überschlägige Schallausbreitungsrechnung nach A.2.4.3 der TA Lärm durchgeführt.

#### Ammoniak:

Die Bewertung der Ammoniakbelastung durch das Vorhaben erfolgt auf Grundlage der TA Luft. Nach Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 der TA Luft ist zu prüfen, ob es einen hinreichenden Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch



die Einwirkung von Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) gibt. Dabei ergibt die Unterschreitung der Mindestabstände einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile.

Die Tabelle 11 des Anhangs 1 der TA Luft liefert die Ammoniakemissionsfaktoren für die Mastschweinehaltung, die in die Berechnung mit einfließen. In der VDI 3894-1 wird für eine Rohprotein angepasste Fütterung ein Reduktionspotential von bis zu 40 % angegeben. Die KTBL- Schrift 447 beinhaltet die Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen und ist ein Wegweiser für die Praxis. In ihr werden detaillierte Emissionsfaktoren bzw. mittlere Reduktionswerte für bestimmte Maßnahmen genannt. Für die im Betrieb Gunz angewendete stickstoffangepasste Fütterung wird hier eine 20 %- ige mittlere Reduktion angegeben.

Unter Berücksichtigung der Haltebedingungen wurde ein Mindestabstand von 745 m nachvollziehbar ermittelt. Das Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer stellt im ersten Schritt dar, dass sich innerhalb des berechneten Mindestabstandes für Ammoniak Biotope befinden, welche aus Feldhecken, Feldgehölzen, einem Trockenbiotop, einer Hecke, einer Windschutzhecke sowie einem Wacholderheiderest bestehen. Sofern nach TA Luft nachgewiesen werden kann, dass die  $\text{NH}_3$ - Zusatzbelastung der im Wirkungsbereich der Ammoniakemissionen gelegenen empfindlichen Pflanzen und Ökosysteme kleiner als  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  ist, sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Daher wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Ammoniakimmissionen mit dem Rechenprogramm AUSTAL2000 durchgeführt. Es ergibt sich eine Zusatzbelastung durch den gesamten geplanten Mastschweinestall von höchstens etwa  $2,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ; sie liegt damit unterhalb des Irrelevanzkriteriums nach Anhang 1 der TA Luft von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Die entsprechenden Aussagen und Berechnungen des Ingenieurbüros Lohmeyer sind nachvollziehbar und plausibel. Es kann somit ausgeschlossen werden, dass durch die Einwirkung von Ammoniak aufgrund des Vorhabens erhebliche Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten sind.

#### Stickstoff:

Nach der TA Luft gibt es keinen Immissionsgrenzwert für Stickstoffdepositionen. In der Praxis ist jedoch anerkannt, die Stickstoffdeposition anhand des Leitfadens des Arbeitskreises „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom

01. März 2012 zu beurteilen. Das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG errechnet für die empfindlichen Ökosysteme auf keiner beurteilungsrelevanten Fläche eine Zusatzbelastung von mehr als 5 Kilogramm Stickstoffeintrag pro Hektar und Jahr (Abschneidekriterium). Somit ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (LAI Nr. 7.2.2).

Die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition durch den Schweinemastbetrieb Gunz weist für das gesamte Beurteilungsgebiet keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund von Stickstoffdeposition im Planzustand aus dem Vorhaben auf.

#### Geruch:

In der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) sind Immissionswerte für Wohn-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebiete angegeben. Die Ortschaften Neubronn, Queckbronn und Niederrimbach sind als Dorfgebiet einzustufen. Für Dorfgebiete ist laut GIRL ein Immissionswert von bis zu 15 % Geruchsstunden pro Jahr zulässig. Die Genehmigung für eine Anlage soll nach GIRL bei Überschreitung der genannten Immissionswerte nicht wegen der Geruchsimmisionen versagt werden, wenn der von der zu beurteilenden Anlage in ihrer Gesamtheit zu erwartende Immissionsbeitrag auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass die Anlage die belästigende Wirkung einer ggf. bereits vorhandenen Belastung nicht wesentlich erhöht (Irrelevanzkriterium). Mit dem Ausbreitungsprogramm AUSTAL2000 hat das Ingenieurbüro Lohmeyer die Geruchsbelastung nachvollziehbar berechnet. Der zukünftige Immissionsbeitrag der neuen kompletten Anlage unterschreitet in den Ortschaften Neubronn, Queckbronn und Niederrimbach die Irrelevanzschwelle von 2%. Durch das Vorhaben sind daher auch im Hinblick auf entstehende Geruchsemissionen keine erheblichen Belästigungen zu erwarten.

#### Staub:

Zur Bewertung der Staubbelastung in der Umgebung emittierender Anlagen nennt die TA Luft Immissionswerte zum „Schutz der menschlichen Gesundheit“ (Schwebstaub (PM-10)) und zum „Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen“ (Staubniederschlag).

In Nr. 4.2.1 TA Luft wird erläutert, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt ist, wenn an keinem Beurteilungspunkt eine Gesamtbelastung Schwebstaub (PM-10) von  $40 \mu\text{g}/(\text{m}^3\cdot\text{a})$  überschritten wird (Tabelle 1, TA Luft). Nach Nr. 4.2.2 darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage 3% des Immissionsjahreswertes nicht überschreitet ( $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden. Die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen liegt bei  $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ .

Für den Betrieb Gunz wird für den Gesamtstaub nach VDI 3894-1 (2011) für die Schweinemast im Flüssigmistverfahren der Wert von  $0,6 \text{ kg}/\text{TP}\cdot\text{a}$  zu Grunde gelegt. Der Anteil an Schwebstaub (PM-10) vom Gesamtstaub liegt bei 40% (Konventionswert). Anhand dieser Staubemissionsfaktoren wird durch das Ingenieurbüro Lohmeyer im Ergebnis nachvollziehbar und korrekt eine Gesamtstaubfracht von  $2.743,2 \text{ kg}/\text{a}$  errechnet. Davon sind  $1.098 \text{ kg}/\text{a}$  der Korngröße PM-10 zuzuordnen.

In der Futtermittelhalle des Betriebs Gunz werden jährlich  $3.220 \text{ t}$  Getreide gelagert. Die Anlieferung des Getreides erfolgt tagsüber mit LKWs. Die Abwurfhöhe in eine bodennahe Tiefannahme in der Halle beträgt  $2 \text{ m}$ . Die Staubemission wurde durch das Ingenieurbüro Lohmeyer nachvollziehbar und im Ergebnis richtig anhand der VDI 3790 Blatt 3 mit ca.  $100 \text{ kg}/\text{a}$  bestimmt. Dies entspricht weniger als  $3,7 \%$  der Gesamtstaubemission des kompletten Maststalls. Die Aussage des Ingenieurbüros, dass dieser Wert vernachlässigbar ist und nicht in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt werden muss, ist plausibel.

Mittels einer Ausbreitungsrechnung durch AUSTAL2000 hat das Ingenieurbüro Lohmeyer in seinem Gutachten die maximalen PM-10 Immissionen und Staubdeposition methodisch korrekt durch den geplanten Stall ermittelt. Der berechnete Maximalwert für Schwebstaub liegt mit weniger als  $0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im Rechengbiet unter der Irrelevanzschwelle der TA Luft von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Das berechnete Maximum für die Staubdeposition liegt bei ca.  $1,8 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$  und somit unter der Irrelevanzschwelle von  $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$ . Durch das Vorhaben sind auch im Hinblick auf die Staubbelastungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### Abgase:

Die von den Gaskanonen zur Erwärmung der Ställe nach den Ausstallarbeiten zu erwartenden Emissionen an Luftschadstoffen sind bei der Verbrennung von Flüssiggas gering und daher als nicht relevant einzustufen. Ein Untersuchungsbedarf besteht daher nicht.

#### Lärm:

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Das Ingenieurbüro Lohmeyer führt in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine überschlägige Schallausbreitungsrechnung nach A.2.4.3 der TA Lärm durch. Die nächstgelegene Wohnbebauung in Neubronn liegt ca. 800 m vom Betrieb Gunz entfernt. Gemäß TA Lärm ist die nächstgelegene Wohnbebauung als Dorfgebiet zu beurteilen. Die zugehörigen Immissionsrichtwerte liegen nach Nr. 6.1 der TA Lärm für den Beurteilungspegel tags (06:00 bis 22:00 Uhr) bei 60 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) bei 45 dB(A). Das Ingenieurbüro hat für die kritischen Nachtstunden eine worst-case Betrachtung durchgeführt. Beim nächtlichen Betrieb sämtlicher Ventilatoren kommt es zu einem Beurteilungspegel an der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Wohnbebauung Neubronn von 16,9 dB(A). Somit wird der Beurteilungspegel von 45 dB(A) deutlich um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Tagsüber treten als Geräuschquellen noch zusätzlich Fahrzeugbewegungen durch Gülletransport, Ferkelanlieferung und Mastschweineabholung, Futteranlieferung sowie die Getreidemühle auf dem Betriebsgelände auf. Das Ingenieurbüro lässt folgerichtig die oben genannten Geräuschquellen in die Berechnung mit einfließen. Hieraus errechnet sich ein Beurteilungspegel von 43,9 dB(A) tagsüber. Somit wird auch tagsüber der Beurteilungspegel um mehr als 6 dB(A) unterschritten. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts unterschritten, so dass der von dem geplanten Betriebsgelände ausgehende Immissionsbeitrag als nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 TA Lärm anzusehen ist. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

#### Gülle und Abfälle:

Nicht zu vermeidende Abfälle werden verwertet, nicht zu verwertende Abfälle werden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Nach den Berechnungen mit dem Nährstoffbilanzierungsprogramm ist im Endausbau mit einem Gülleanfall von 6.858 m<sup>3</sup> pro Jahr zu rechnen, für die der Antragsteller vor Inbetriebnahme der Anlage, d.h. dem Beginn der Mastschweineproduktion entweder Abnahmeverträge vorlegen muss oder einen Flächennachweis zu erbringen hat. Der Betrieb Gunz hat die hierfür erforderlichen Gülleabnahmeverträge vorgelegt. Die anfallende Gülle kann somit ordnungsgemäß auf den landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden.

Für die Lagerung der Gülle sind zwei bestehende Güllebehälter mit einem gesamten Fassungsvermögen von 2.000 m<sup>3</sup> vorhanden. Zudem wird ein Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.000 m<sup>3</sup> erstellt. Der im Endausbau vorhandene Lagerraum für die Gülle ist für eine Lagerzeit von über 6 Monaten ausreichend bemessen.

Die Gülle wird ausschließlich als Dünger auf den Feldern verwertet. Die gesamte Gülle wird bodennah ausgebracht, vorwiegend mit Schleppschläuchen. Die gesamte Gülle wird vor dem Ausbringen homogenisiert, um einen gleichmäßigen Dünger zu erhalten.

Tote Tiere im Stall werden in den Kadavercontainer verbracht und dann der Tierkörperverwertung/-beseitigung zugeführt.

#### Oberflächenwasser, Abwasser und Grundwasser:

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe und Stadt Creglingen“ (WSG-Nr.: 128214).

Das Niederschlagswasser der Dachfläche des Stalles 1 wird auf dem geplanten Betriebsgelände in einem Löschwasser- und Retentionsbecken gesammelt. Das Wasser aus dem Speicherbecken wird zur Löschwasservorhaltung benötigt. Das überschüssige Wasser wird in einer Muldenrigole versickert.

Aus der Versickerung überschüssiges Wasser wird mit einem Überlauf in den bestehenden Wassergraben entlang des Weges 466 zugeleitet.

Das Regenwasser wird auf den umgrenzenden, mit 30 Zentimeter belebten Bodenschichten versickert. Das Niederschlagswasser aus den Bereichen der

Entladeflächen und aus dem Bereich des Kadavercontainers wird den Güllebehältern zugeführt.

Häusliches Abwasser wird in einem separaten Schmutzwasserbehälter gesammelt und bei Bedarf der Kläranlage zugeführt.

Mit oberflächennahem, vorhabensrelevantem Grundwasservorkommen ist nicht zu rechnen. Durch die baulichen Anlagen findet kein Eingriff in den Grundwasserkörper statt.

Eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften ist aufgrund der beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu besorgen. Dies wird sichergestellt, insbesondere durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen. Für bestmöglichen Schutz ist Sorge getragen (§ 62 Abs. 1 WHG).

Von dem Vorhaben gehen damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

Boden:

Das geplante Bauvorhaben beinhaltet eine Gesamtfläche von ca. 8.433 m<sup>2</sup>, welche durch Überbauung bzw. Versiegelung beeinträchtigt wird. Aufgrund der Baumaßnahmen werden ca. 5.175 m<sup>3</sup> Oberboden verschoben. Das gesamte Bodenmaterial verbleibt auf dem zu bebauenden Grundstück. Die Erdbewegungen führen zu einer Beseitigung des natürlichen, bisher jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits überprägten Bodenprofils. Durch die Bebauung wird eine Fläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> Boden versiegelt. Diese werden durch die Anlage von extensiven Grünlandflächen (ca. 4.300 m<sup>2</sup>) sowie den spezifischen Versickerungsflächen, überdeckt mit einer bewachsenen Bodenschicht (ca. 600 m<sup>2</sup>) ausgeglichen.

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit (-funktion) aus.

Natur- und Landschaftsschutz:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen. Im Falle von nicht vermeidbaren Eingriffen wurden zum Erhalt des Naturhaushalts Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) bestehen keine Bedenken.

Anhand der dargestellten Maßnahmen des Biotopausgleichs ist der Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Klima:

Relevante Einflüsse auf das Schutzgut Klima sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Energie wird sparsam und effizient verwendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Sach- und Kulturgüter:

Relevante Einflüsse auf Sach- und Kulturgüter sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

### **2.1.3 Ergebnis**

Die Prüfung hat demnach ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sind vorgesehen. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen gewährleistet.

## **2.2 Formelle Genehmigungsfähigkeit**

2.2.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 a) der 4. BImSchV und der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV am 27.06.2012 beantragt. Der Antrag wurde am 07.08.2013 letztmalig ergänzt. Erstmalig wird die Mengenschwelle (2000 oder mehr Mastschweinplätze) überschritten, so dass der Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigt werden muss. Der bisherige Betrieb war baurechtlich genehmigt. Das Regierungspräsidium ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

2.2.2 Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nummer 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung zur Durchfüh-

zung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Antragsteller hat gemäß § 4 e der 9. BImSchV den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen beigelegt.

2.2.3 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Main Tauber Kreis, der Stadt Weikersheim, des Regionalverbandes Heilbronn-Franken, sowie der Referate 21 RPS (Raumordnung) und 33 RPS (Landwirtschaft), deren Aufgabenbereiche berührt sind, wurden eingeholt.

Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die formulierten Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt.

Das Einvernehmen der Stadt Weikersheim liegt vor.

Regionalplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben wurde am 23.08.2013 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie auf der Homepage der Stadt Weikersheim und im Mitteilungsblatt der Stadt Weikersheim öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Unterlagen lagen beim Regierungspräsidium Stuttgart und im Rathaus der Stadt Weikersheim in der Zeit vom 02.09.2013 bis 01.10.2013 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben wurden bis 15.10.2013 Einwendungen von 9 Einwendern fristgerecht erhoben. Das Regierungspräsidium hat entschieden, den Erörterungstermin am 11.12.2013 durchzuführen und hat dies auf seiner Homepage bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin am 11.12.2013 wurden die fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

## **2.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit**

2.3.1 Bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und eben solchem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Bestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 BImSchG und



den auf § 7 BImSchG beruhenden Rechtsverordnungen ergeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), erfüllt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch die Anlage nicht hervorgerufen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wird getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung wird erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit verhältnismäßigen weitergehenden und technischen Maßnahmen der Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung in erhöhtem Maße entsprochen werden kann.

§ 5 Abs. 3 BImSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

2.3.2 Der Vorhabensausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

In Bezug auf die rechtlichen Aspekte des Natur- und Artenschutz wird auf die Ausführungen unter D 2.1 zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

Zur planungsrechtlichen Situation wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unter D 2.4 verwiesen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor.

Die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung vom 22.07.2011 i. V. m. § 245 a Abs. 4 BauGB sind gegeben, da die Anlage wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Nr. 2.4.1 verwiesen. Zudem handelt es sich bei dem

geplanten Neubau nicht um einen völligen Neuansatz in der Landschaft. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Anforderungen aus seuchenhygienischer Sicht werden erfüllt. Tierschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter D 2.1 verwiesen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis, wie sie vom Antragsteller beantragt wurde, ist für die im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beschriebene Entwässerung des Grundstücks 463 nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie dezentrale Beseitigung nach den Bestimmungen der NWVO gegeben sind.

2.3.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BImSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

## **2.4 Beurteilung der Einwendungen**

Die Einwendungen werden mit dieser Entscheidung zurückgewiesen.

Im Einzelnen:

2.4.1 Einwendungen zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, zur Nichtgenehmigungsfähigkeit wegen Emissionen und zum Schattenschlag durch benachbarte Windkraftanlagen

Es wurde vorgebracht, dass die geplante Anlage bauplanungsrechtlich unzulässig sei. Laut des geltenden Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 befinde sich diese in einem Vorranggebiet für Windenergieanlagen und in unmittelbarer Nähe zu mehreren Windkraftanlagen. Die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage sei raumbedeutsam und beeinträchtige die vorrangigen Windkraftanlagen. Da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung i. S. d. § 201 BauGB sondern um eine gewerbliche Nutzung handele, bestimme sich die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB, eine Privilegierung i. S. d. ursprünglichen §

35 Abs. 1 BauGB sei nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ergebe sich nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

Bei der geplanten Erweiterung der Schweinemastanlage handelt es sich um eine privilegierte Nutzung i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung vom 22.07.2011, gültig bis 19.09.2013. Nach der Überleitungsvorschrift des § 245 a Abs. 4 BauGB ist bei Zulassungsentscheidungen für Anlagen zur Tierhaltung bei Anträgen, die vor dem 04.07.2012 eingereicht wurden, § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der alten Fassung anzuwenden. Der vorliegende Antrag ist am 27.06.2012 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen.

Die geplante Erweiterung der Schweinemastanlage fällt inhaltlich unter § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB a. F., da die Anlage aufgrund ihrer Dimension und der besonderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung wie z. B. Geruch auf den Außenbereich angewiesen ist.

Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Widersprüche gegen Darstellungen eines Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) oder gegen Ziele der Regionalplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB) kommen bereits deswegen nicht in Betracht, weil das Vorhaben die Windenergienutzung in der Umgebung nicht beeinträchtigt, hierzu wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unten verwiesen. Unabhängig hiervon ist zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit im Einzelnen Folgendes festzustellen:

Das Vorhaben widerspricht nicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans der Stadt Weikersheim, da dort für den Bereich der Erweiterung der Schweinemastanlage ein Standort für Schweinemastställe dargestellt ist. Auch nach dem Entwurf der Teilfortschreibung Wind des Flächennutzungsplans soll das Flurstück, auf dem sich der Standort für den bestehenden wie auch für den geplanten Schweinemaststall befindet, aus der Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen herausgenommen werden. Somit wird das Vorhaben auch mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar sein.

Auch ist ein Widerspruch des Flächennutzungsplans zu den Zielen der Raumordnung nicht gegeben, da - wie im Folgenden ausgeführt - aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes die Ziele des derzeit geltenden Regionalplans Heilbronn - Franken hinsichtlich der Windkraft entfallen sind.

Das Vorhaben widerspricht auch nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen des Regionalplans Heilbronn-Franken. Eine Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB scheitert bereits an der fehlenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG wird der Begriff „raumbedeutsam“ näher bestimmt, demnach sind dies Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Für eine Raumbeeinflussung, bzw. eine raumordnerische Relevanz müssten jedoch Auswirkungen auftreten, die z.B. über Gemarkungsgrenzen hinausgehen. Im vorliegenden Fall treten Auswirkungen in Form von Emissionen jedoch nur im unmittelbaren Nahbereich der Anlage auf, so dass sich keine raumordnerische Relevanz daraus ergibt.

Unabhängig hiervon sind die Festlegungen des Regionalplans Heilbronn Franken hinsichtlich Windkraft unwirksam. Die Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 hat dazu geführt, dass Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen ab 01.01.2013 nur noch in Form von Vorranggebieten getroffen werden können. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich. Dementsprechend bestätigt auch der Windenergieerlass des Landes Baden - Württemberg vom 09.05.2012, dass „mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang - und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 01. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben wurden“.

Auch die sich in der Aufstellung befindlichen Ziele im Rahmen des Entwurfs der Teilfortschreibung Windenergie zum Regionalplan Heilbronn Franken stehen der Erweiterung der Schweinemastanlage als unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegen, da eine Verlautbarungsreife im Entwurfsstadium noch nicht vorliegt. Mit Verlautbarungsreife ist gemeint, dass die zukünftigen Ziele ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung aufweisen müssen, um im Rahmen des § 35 BauGB Bedeutung zu erlangen. So lange der Abwägungsprozess der Teilfortschreibung aber noch offen ist, kann eine Planreife, die geeignet ist, unmittelbar als Versagungsgrund für eine Entscheidung wie die Erweiterung der Schweinemastanlage zu dienen, noch nicht gesehen werden (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 27.01.2005, 4 C 5.04).

Schädliche Umwelteinwirkungen als entgegenstehender öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind - wie die nachfolgenden Ausführungen

zur zweiten Einwendung zeigen - bei genehmigungskonformem Betrieb nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen kann keine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der geplanten Erweiterung der Schweinemastanlage gesehen werden.

Eine weitere Einwendung beinhaltet, dass die von dem geplanten Schweinemastbetrieb ausgehenden Emissionen bestehend aus Staub und Ammoniak dazu führen würden, dass die Anlage nicht genehmigungsfähig sei. Die dem Antrag beigefügte Immissionsprognose sowie die Baubeschreibung hätten die bereits vorhandenen Windkraftanlagen der Einwender sowie einen Schweinemaststall auf dem Flurstück Nr. 440 berücksichtigen müssen. Bei Einbeziehung dieser Anlagen hätte sich ergeben müssen, dass die vorliegend geplante Schweinemastanlage wegen unzulässiger Staub- und Ammoniakemissionen zu Lasten der bestehenden Windkraftanlagen unzulässig sei. Ebenfalls werde die Vorbelastung der Luft durch den bestehenden Schweinestall auf dem Flurstück Nr. 440 nicht berücksichtigt. Es werde befürchtet, dass es zu erheblichen Korrosionen an den bestehenden Windkraftanlagen kommen werde.

Bei der Immissionsprognose wurde die Zusatzbelastung durch die geplante gesamte Anlage bezüglich Ammoniak und PM 10 (Staub)-Belastungen in Hinblick auf die Windkraftanlagen anhand der maßgeblichen Technischen Anleitung Luft (TA Luft) bzw. VDI 3894-1 betrachtet. Die TA Luft setzt Werte zum Schutz von empfindlichen Ökosystemen und zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest. Der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber hat im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere TA- Luft) keine Immissionswerte für Sachgüter festgelegt. Hieraus ist zu folgern, dass derzeit keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Ammoniak und Staub in normalen atmosphärischen Konzentrationen zu Schädigungen an Sachgütern wie Windenergieanlagen führen. Hierzu ist anzumerken, dass die jahresmittleren Hintergrundbelastungen an Ammoniak im ländlichen Raum bei ca.  $4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (LUBW, 2008) mit einer Bandbreite von 2 bis  $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  (LUBW Umweltdaten, 2012) liegen. Die jahresmittlere Hintergrundbelastung an PM 10 erreicht im ländlichen Raum in Baden-Württemberg ca.  $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung wurde bei den Auswertungen der Ammoniak und PM 10-Belastungen festgestellt, dass an der nächstgelegenen und höchst beaufschlagten Windenergieanlage auf Flurstück Nr. 477/1 die Am-

moniakzusatzbelastung in der Schicht 10 - 16 m Höhe über Grund  $2,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und in der Schicht 40-65 m Höhe über Grund  $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$  beträgt und damit unter der nach TA Luft zulässigen Zusatzbelastung von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme liegt. Für die PM 10-Belastung wurden Zusatzbelastungen von  $0,23 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und  $0,04 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , die unter der Irrelevanzschwelle der TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen, festgestellt.

Insofern können die von dem geplanten Schweinemastbetrieb ausgehenden Emissionen der Genehmigungsfähigkeit der Anlage nicht entgegen gehalten werden.

Mit der dritten Einwendung wurde erklärt, dass die auf dem Flurstück Nr. 539/1 stehende Windkraftanlage den vom Antragsteller geplanten Schweinemaststall verschatten würde und dass es in der Folge durch den laufenden Schattenschlag der Windkraftanlagen von Süden zu erheblicher Unruhe in den Schweinebeständen kommen würde.

Hinsichtlich dieser Einwendung wurden im Rahmen der Stellungnahme durch das Veterinäramt des Main-Tauber-Kreis Anfragen bei der Universität München und bei der Tierärztlichen Hochschule in Hannover durchgeführt, die zu dem Ergebnis führten, dass keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, welche belegen, dass Schattenwurf bei Schweinen Irritationen verursacht. Ebenfalls wird durch den geplanten Dachüberstand Vorsorge getroffen, dass Schattenwirkung vermieden wird. Sollte im Winter dennoch Schlagschatten auftreten, könnte die Wirkung durch entsprechende künstliche Beleuchtungstechnik ausgeglichen werden.

#### 2.4.2 Einwendungen zur Dimension der geplanten Anlage, zur Nichtberücksichtigung von bestehenden Anlagen und zur Infrastruktur

Es wurde die Einwendung erhoben, dass sich die geplante Schweinemastanlage aufgrund der Größe in einer Dimension bewege, die eine spezielle Überprüfung der Einflüsse auf Mensch und Natur notwendig machen würde.

Die für das Genehmigungsverfahren einschlägigen Vorschriften in Form des BImSchG, 4 BImSchV, UVPG, TA-Luft und GIRL wurden berücksichtigt. Insbesondere wurde durch die vom UVPG vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung die Einflüsse auf Mensch und Natur umfangreich dargestellt. Im Ergeb-

nis ist durch die Emissionen der Anlage keine Beeinträchtigung von Mensch und Natur im unzulässigen Bereich zu erwarten.

Mit einer weiteren Einwendung wurde vorgebracht, dass in den Antragsunterlagen und den Berechnungen der Immissionen im nahen Umfeld bestehende und bereits genehmigte Anlagen auf den Flurstücken 411, 433, 440, 463 nicht berücksichtigt wurden und dass sich hieraus bereits eine Überlastung des Gebietes ergäbe.

Es wurde entsprechend der nach TA - Luft und GIRL geforderten Untersuchungsmethoden und -umfänge ermittelt, dass sich durch die Anlage Zusatzbelastungen der Geruchs-, Ammoniak- und Staubemissionen unterhalb der Irrelevanzschwellen ergeben. Da die Irrelevanzschwellen nicht erreicht werden, müssen in diesem Fall Vorbelastungen und Immissionsbeiträge aus anderen Quellen nicht berücksichtigt werden. Dabei wurde die Zusatzbelastung durch den gesamten Anlagenstandort Gunz, d.h. einschließlich des bestehenden Stalls (nach Umbau) betrachtet.

Desweiteren wurde gerügt, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen in Form von Zuwegungen nicht für die Zusatzbelastung, welche durch die erweiterte Anlage entsteht, ausreichen würden.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Wege bereits jetzt für dieselbe Nutzungsart ausgelegt sind. In der Qualität der Transporte werden sich keine Änderungen ergeben. Mit signifikanten Zusatzbelastungen durch die Erweiterung der Schweinemastanlage wird nicht gerechnet.

#### 2.4.3 Einwendungen zur Geruchsbelästigung der Queckbronn, Nichtdarstellung einer bestehenden Tierhaltungsanlage auf dem Flstck. Nr. 440 und zur Gülleausbringung

Zunächst wurde vorgebracht, dass die 1,1 km westlich liegende Ortschaft Queckbronn durch die vom Vorhaben ausgehenden Geruchsemissionen belästigt werden würde.

Aus der Immissionsprognose des Büros Lohmeyer geht hervor, dass die Zusatzbelastung aus der geplanten Anlage unter 2 % der Jahresstunden beträgt

und sich daher unterhalb der Irrelevanzschwelle befinden wird. Eine Beeinträchtigung, die über das Maß einer Belästigung hinaus geht, muss demnach nicht befürchtet werden.

Die zweite Einwendung bezieht sich darauf, dass die Tierhaltungsanlage auf dem Flurstück Nr. 440 mit 1.460 Tieren nicht dargestellt sei, dies hätte nach der GIRL ins Genehmigungsverfahren mit einbezogen werden müssen.

Hierzu wird auf die Ausführungen zur den Einwendungen unter Nr. D 2.4.2 verwiesen.

Als dritte Einwendung wurde vorgebracht, dass es durch den erhöhten Anteil an Schweinegülle, die auch auf der Gemarkung Queckbronn ausgebracht werden wird, zu einer zusätzlichen Geruchsbelastung kommen werde.

Nach Nr. 3.1. der GIRL werden Gerüche berücksichtigt, welche von Anlagen erkennbar ausgehen. Abzugrenzen davon sind u. a. landwirtschaftliche Düngemaßnahmen, d.h., diese müssen nicht berücksichtigt werden.

Verwiesen wurde auch auf die TA Luft, Abschnitt 5.4.7.1.

Der in 5.4.7.1. der TA Luft geforderte Mindestabstand zu Wohnbebauung wird eingehalten, auch daher ist eine unzulässige Belastung nicht zu erwarten.

#### 2.4.4 Einwendungen zur Nichtdarstellung einer bestehenden Tierhaltungsanlage auf dem Flurstück Nr. 440, zu Aussagen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und zur Gülleausbringung.

Es wurde eingewendet dass ein in 300 m zum Vorhaben entfernter bestehender Maststall mit 700 Plätzen sowie die geplante und genehmigte Erweiterung mit 760 Plätzen, insgesamt 1.460 Mastschweine auf dem Flurstück Nr. 440, nicht in den Planunterlagen eingezeichnet war und somit auch nicht berücksichtigt wurde. Von daher werde befürchtet, dass die Berechnungen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Im Gutachten werde die Aussage getroffen, dass „sich in unmittelbarer Entfernung keine nennenswerte Schweinehaltung befinde“ und eine Bildaufnahme wurde nicht am geplanten Standort der Baumaßnahme fotografiert. Weiterhin solle sonntags keine Gülle ausgebracht werden.



In Bezug auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Tierhaltungsanlage auf dem Flurstück Nr. 440 im Rahmen der Immissionsprognose wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen unter D Nr. 2.4.2 verwiesen. Aufgrund der Irrelevanzschwelle war eine Untersuchung der Vorbelastung durch diesen Maststall nicht erforderlich. Die in der UVU getroffene korrekte Aussage ist „Abstände zu Tierhaltungen (Schweinehaltungen nennenswerter Größe) sind so groß, dass gegenseitige Beeinträchtigungen aus seuchenhygienischer Sicht nicht zu erwarten sind“. Das angesprochene Bild gibt laut Bildunterschrift das Landschaftsbild in der Umgebung des Anlagenstandortes wieder. Die Art und Weise, wie und zu welchen Zeiten Gülle ausgebracht wird, kann nicht im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung geregelt werden.

### **3. Überwachung**

Mit Umsetzung des Vorhabens unterliegt die Anlage als Anlage nach Ziffer 6.6. b) des Anhangs I der RL 2010/75/EU einer regelmäßigen und systematischen Überwachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 52 Absatz 1, 1 a und 1 b BImSchG. Die Risikoeinstufungen und die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Umweltinspektionen werden bei diesen Anlagen in Baden-Württemberg zentral auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht.

BVT Merkblatt

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“, Stand Juli 2003, aufgeführten Anforderungen

### **4. Erlöschen der Genehmigung**

Grundlage der Fristsetzung ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Insbesondere, wenn es sich wie hier um eine Anlage handelt, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung) unterfällt und auf der als Anlage nach der IE-Richtlinie besondere Anforderun-

gen Anwendung finden (vgl. u. a. § 52 BImSchG). Es wird daher eine Frist von 3 Jahren für den 1. Bauabschnitt und eine Frist von 4 Jahren für den 2. Bauabschnitt als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses dem Antragsteller ausreichend Spielraum und Planungssicherheit. Sollte absehbar sein, dass ein Bauabschnitt nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann, ist eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

**E. Gebühren**

[REDACTED]

**F. Hinweis**

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 8 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

**G. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5-7, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Anhang zum Bescheid vom 11.09.2014,  
Az.: 541-8823.81/Gunz/Erw. Schweinemast**

**Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften**

**Vorschriftentexte der in diesem Bescheid verwendeten aktuellen Fassung finden Sie unter [www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)**

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
LGebG	Landesgebührengesetz
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)
GebVO MVI	Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI - GebVO MVI)
GebVerz	Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung
RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie/IE-RL)
BauGB	Baugesetzbuch

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
NWVO	Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung)